

3572 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Beschluß des Nationalrates vom 20. Oktober 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Ausprägung und Ausgabe von Scheidemünzen und über die Änderung der Strafgesetznovelle vom Jahre 1932 (Scheidemünzengesetz 1988);  
Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 724 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 724 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Im Art. I hat § 8 Abs. 2 zu lauten:

"Die Oesterreichische Nationalbank hat die von der Münze Österreich Aktiengesellschaft geprägten Scheidemünzen - mit Ausnahme der Scheidemünzen gemäß § 12 - gegen Bezahlung des vollen Nennwertes zu übernehmen und und in Umlauf zu bringen."

2. Im Art. I erhält § 12 die Bezeichnung "§ 12. (1)" und folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die Münze Österreich Aktiengesellschaft ist berechtigt, Scheidemünzen mit einem Feingewicht von einer Troy-Unze und einem Mischungsverhältnis von 999 vT auszuprägen und zum jeweiligen Tageswert für Barrengold (Londoner Goldfixing, umgerechnet zum Devisenmittelkurs an der Wiener Börse für den US-Dollar) zuzüglich einer Prägebühr in Umlauf zu bringen; gleiches gilt für Scheidemünzen gleicher Feinheit mit einem Bruchteil des Goldgewichtes. Menge und Nennwert dieser Scheidemünzen sind der Oesterreichischen Nationalbank zu melden."